

# 19. Mitteilungsblatt Nr. 25

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien  
Studienjahr 2024/2025  
19. Stück; Nr. 25

## CURRICULA

25. Curriculum für den Universitätslehrgang  
„Patient:innensicherheit im Gesundheitswesen – Master of  
Science (Continuing Education)“

# 25. Curriculum für den Universitätslehrgang für „Patient:innensicherheit im Gesundheitswesen – Master of Science (Continuing Education)“

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24.1.2025 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 Universitätsgesetz 2002 (UG) eingesetzten entscheidungsbefugten Curriculumkommission für Universitätslehrgänge am 22.10.2024 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Patient:innensicherheit im Gesundheitswesen – Master of Science (Continuing Education)“ genehmigt. Die Geltungsdauer des Curriculums ist auf sieben Semester befristet. Das Curriculum lautet wie folgt:

## Teil I: Allgemeines

### § 1 Zielsetzung

Die Sicherheit der Patient:innen zu erhöhen ist eines der wesentlichen Ziele in der Gesundheitsversorgung und zielt darauf ab, Schäden zu verhindern und das Wohlbefinden von Personen zu fördern, die eine medizinische Versorgung erhalten. Der Universitätslehrgang für „Patient:innensicherheit im Gesundheitswesen – Master of Science (Continuing Education)“ (im Folgenden abgekürzt mit „ULG PS“) soll Fachkräften des Gesundheitswesens die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um künftig die höchsten Standards der Patient:innenensicherheit zu gewährleisten. Der „ULG PS“ gibt den Studierenden das grundlegende Verständnis, sowie die notwendigen Instrumente zur Identifikation, zur Analyse und zur Bewertung von Prozessen, die für die Sicherheit der Patient:innen in allen Bereichen des Gesundheitswesens relevant sind. Durch die Förderung einer Sicherheitskultur, die Vermeidung von medizinischen Fehlern, das Eintreten für Patient:innenrechte und die Auseinandersetzung mit neuen Herausforderungen werden die Absolvent:innen des „ULG PS“ künftig eine entscheidende Rolle im Gesundheitswesen spielen, in dem sie sich für eine sichere und qualitativ hochwertige Versorgung von Menschen in Not einsetzen.

Der „ULG PS“ wird sowohl für die Wissenschaft als auch für die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt aufgrund folgender Punkte wertvolle Dienste leisten:

1. **Förderung einer Kultur der Sicherheit:** Der ULG PS fördert die Etablierung einer Sicherheitskultur in Gesundheitseinrichtungen. Die Studierenden erlernen, wie wichtig eine effektive Kommunikation, Teamarbeit und Fehlermeldesysteme sind. Dieses Wissen versetzt sie in die Lage, künftig aktiv an der Schaffung eines sicheren und offenen Umfelds mitzuwirken, in dem die Leistungserbringer:in im Gesundheitswesen zusammenarbeiten, aus Fehlern lernen und sich kontinuierlich um die Verbesserung der Patient:innenversorgung bemühen.

2. **Eintreten für die Rechte der Patient:innen:** Der „ULG PS“ vermittelt den Studierenden ein Verständnis für die Bedeutung von Patient:innenrechten und Autonomie. Die Studierenden lernen ethische Überlegungen, patient:innenorientierte Pflege und die Bedeutung der informierten Zustimmung kennen. Dieses Wissen befähigt die Fachkräfte im Gesundheitswesen, sich für die Patient:innen einzusetzen, ihre Entscheidungen zu respektieren und ihre Sicherheit zu gewährleisten.
3. **Verhinderung von Infektionen:** Infektionen im Zusammenhang mit dem Gesundheitswesen stellen eine erhebliche Bedrohung für die Patient:innensicherheit dar. Im „ULG PS“ erlernen Studierende Maßnahmen zur Infektionskontrolle, angemessene Hygienepraktiken und Strategien zur Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen. Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, künftig in ihren Wirkungsbereichen das Auftreten von therapieassoziierten Infektionen zu minimieren und so Patient:innen vor unnötigem Schaden zu bewahren.
4. **Förderung von evidenzbasierten Praktiken:** Im „ULG PS“ wird der Schwerpunkt auf die Anwendung evidenzbasierter Praktiken gelegt, um Risiken zu minimieren und eine optimale Patient:innenversorgung zu gewährleisten. Die Studierenden lernen die neuesten Forschungsergebnisse, Leitlinien und bewährten Verfahren im Bereich der Patient:innensicherheit kennen, so dass sie fundierte Entscheidungen treffen und eine evidenzbasierte Medizin / Pflege anbieten können. Indem sie dieses Wissen in ihre Praxis integrieren, tragen die Fachkräfte des Gesundheitswesens künftig dazu bei, die Patient:innensicherheit in den Gesundheitssystemen voranzutreiben.
5. **Senkung der Kosten im Gesundheitswesen:** Medizinische Fehler und unerwünschte Ereignisse schaden nicht nur den Patient:innen, sondern führen auch zu höheren Kosten im Gesundheitswesen. Durch die Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe in Strategien der Patient:innensicherheit trägt der „ULG PS“ dazu bei, die finanzielle Belastung, die aus vermeidbaren medizinischen Fehlern, Rechtsstreitigkeiten oder längeren Krankenhausaufenthalten erwachsen, zu verringern.

## § 2 Qualifikationsprofil

Der Universitätslehrgang vermittelt eine vertiefte, wissenschaftlich und methodisch hochwertige, auf dauerhaftes Wissen ausgerichtete Bildung, welche die Absolvent:innen für eine Weiterqualifizierung und für eine Beschäftigung in beispielsweise folgenden Tätigkeitsbereichen befähigt und international konkurrenzfähig macht:

- Führungsaufgaben im Bereich des Gesundheitswesens,
- Qualitätsmanagement,
- Risikomanagement.

Auf Grund der beruflichen Anforderungen werden im Universitätslehrgang Qualifikationen in den folgenden Kategorien vermittelt:

- Der:Die Absolvent:in verfügt über Kenntnisse, um das bestehende Gesundheitssystem und die rechtlichen Grundlagen zu verstehen;
- Der:Die Absolvent:in ist in der Lage, Behandlungspfade, Keyplayer und Schnittstellen im Gesundheitswesen zu identifizieren;

- Der:Die Absolvent:in verfügt über die Kompetenz, Veränderungsprozesse zur kontinuierlichen Qualitätssicherung im Sinne der Sicherheit der Patient:innen umzusetzen;
- Der:Die Absolvent:in denkt und agiert ganzheitlich und interdisziplinär. Es können kreative Lösungswege vorgeschlagen und diese mit den erworbenen analytischen Fähigkeiten fachlich bewertet werden.
- Der:Die Absolvent:in erwirbt Kompetenzen im Bereich Diversity in der Medizin und Gender-Medizin und ist befähigt, den Zusammenhang zwischen den Kerndimensionen der Diversität (sozioökonomischer Status, Ethnie/Herkunft, Lebensalter, Behinderung, sexuelle Orientierung, Geschlecht, Weltanschauung/Religion) und dem Gesundheitszustand einzuschätzen (bezogen auf den Fachbereich des jeweiligen Curriculums).
- Der:Die Absolvent:in kann mit Patient:innen unabhängig von deren sozioökonomischem und kulturellen Hintergrund, Geschlechtsidentität, Lebensalter, Generation, Hautfarbe, Aussehen/Erscheinungsbild, physischen und psychischen Fähigkeiten, sexueller Orientierung, Weltanschauung und Religion respektvoll umgehen und kommunizieren.

### § 3 Dauer und Gliederung

- (1) Der Universitätslehrgang dauert 5 Semester und hat einen Umfang von 120 ECTS-Anrechnungspunkten. Davon sind 100 ECTS-Anrechnungspunkte für die Pflichtlehrveranstaltungen in den Modulen, 18 ECTS-Anrechnungspunkte für die schriftliche Masterarbeit, 1 ECTS-Anrechnungspunkt für die Verteidigung der Masterarbeit / „Masterprüfung“ und 1 ECTS-Anrechnungspunkt für die kommissionelle Abschlussprüfung vorgesehen.
- (2) Die Höchststudiendauer beträgt 10 Semester, das entspricht der vorgesehenen Studienzzeit zuzüglich 5 Semestern. Danach erlischt die Zulassung zum Universitätslehrgang.
- (3) Ein Teil des theoretischen Stoffes kann als Fernstudium (zB E-Learning) angeboten werden.
- (4) Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend geführt. Die Lehrveranstaltungen können auch während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

### § 4 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis über:
  - a) ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder ein anderes abgeschlossenes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten in einer der folgenden Disziplinen:
    - Humanmedizin,
    - Zahnmedizin,
    - Psychologie,

- Pflegewissenschaften,
- Ernährungswissenschaften,
- Psychotherapie,
- Soziale Arbeit,
- Pharmazie,
- Biologie,
- Gesundheitswissenschaften/Health Studies,
- Kultur- und Sozialanthropologie,
- Soziologie,
- Pädagogik/Sozialpädagogik,
- Kommunikationswissenschaften,
- Rechtswissenschaften,
- Theologie

und

- b) mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung mit einem Anstellungsverhältnis von mindestens 20 Stunden pro Woche in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:
- Tätigkeit als Arzt oder Ärztin,
  - im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege,
  - im gehobenen medizinisch-technischen Dienst (MTD),
  - in gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufen,
  - in fachverwandten Berufen im Gesundheitswesen (zB Hebammen),
  - in Sozialberufen.
- (2) Die Studienwerber:innen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (zB Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in deutscher Sprache, Abschluss eines Studiums in deutscher Sprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch die wissenschaftliche Lehrgangsleitung nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der deutschen Sprache um die Erstsprache der Studienwerber:innen handelt.
- (3) Die Studienwerber:innen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (zB Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in englischer Sprache, Abschluss eines Studiums in englischer Sprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch die wissenschaftliche Lehrgangsleitung nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der englischen Sprache um die Erstsprache der Studienwerber:innen handelt.

- (4) Vorausgesetzt werden weiters Computerkenntnisse, die eine problemlose Nutzung einer Lehr- und Lernplattform sowie die Benützung von Literaturdatenbanken ermöglichen.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Bewerbungsschreiben und ein Curriculum Vitae beizulegen.
- (6) Der:Die wissenschaftliche Lehrgangsteilnehmer:in überprüft die Eignung der Bewerber:innen aufgrund der vorgelegten Unterlagen und einem persönlichen Gespräch.
- (7) Die Zulassung ist jeweils nur vor Beginn des Universitätslehrgangs und innerhalb der Zulassungsfristen möglich. Der:Die wissenschaftliche Lehrgangsteilnehmer:in legt die maximale Zahl der Teilnehmer:innen pro Universitätslehrgang unter Berücksichtigung der nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Budgetplans zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.
- (8) Gemäß § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 Z 22 UG haben die Teilnehmer:innen die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Zulassung der Lehrgangsteilnehmer:innen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsteilnehmer:innen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerber:innen.

## § 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Alle Bewerber:innen haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Aufnahmeverfahren erfolgreich zu absolvieren. Für dieses Aufnahmeverfahren werden die schriftlichen Bewerbungsunterlagen herangezogen und ein persönliches Aufnahmegespräch (entweder persönlich oder mittels Telefon-/Videokonferenz usw.) durchgeführt.
  - a. Der schriftlichen Bewerbung sind Unterlagen gemäß § 4 beizulegen.
  - b. Im persönlichen Aufnahmegespräch („Interview“) werden Motivation und Zielsetzung des:der Bewerber:in sowie Hintergrundwissen und Spezialisierungen erfragt.
- (2) Der:die wissenschaftliche Lehrgangsteilnehmer:in prüft die eingereichten Unterlagen, führt ein persönliches Aufnahmegespräch durch und erarbeitet für das Rektorat einen Vorschlag für die Zulassung.

## Teil II: Studien- und Prüfungsordnung

### § 6 Lehrgangsinhalt

Der Universitätslehrgang setzt sich wie folgt zusammen:

#### Pflichtlehrveranstaltungen (LV)

	LV-Typ <sup>1</sup>	akadem. Stunden (aS) <sup>2</sup>	Selbststudium <sup>3</sup>	ECTS <sup>4</sup>	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
<b>Modul 1   Know the system, know the player</b>		<b>64</b>	<b>102</b>	<b>6</b>	
LV-1 Entwicklung und Grundlagen der Patient:innensicherheit, Begrifflichkeiten	VO	11	17	1	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
LV-2 Institutioneller Kontext, Handlungsebenen im Gesundheitswesen, Rolle und Verantwortung der Führung	VO	11	17	1	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
LV-3 Patient:innensicherheitsstrategien, Patient:innensicherheitsprogramme, Kosten unsicherer Behandlung	VO	21	34	2	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
LV-4 Sicherheitskultur Just culture, Fehlerursachen und fehlerbegünstigende Faktoren in komplexen Organisationen	VO	21	34	2	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)

Um sich im Gesundheitswesen erfolgreich bewegen zu können, ist es wichtig, das System als Ganzes und die wichtigsten Stakeholder im System zu kennen. Genau das versucht das Eröffnungsmodul zu vermitteln. Darüber hinaus wird in diesem Modul auch schon ein Ausblick auf Themen rund um Patient:innensicherheit und Sex- und Genderfaktoren gewährt, die dann in weiterer Folge im Verlauf

<sup>1</sup> VO = Vorlesungen | UE = Übungen | PR = Praktika | SE = Seminare

*Kombinierte Lehrveranstaltungen:* VS = Vorlesung und Seminar | VU = Vorlesung und Übung | VB = Vorlesung mit praktischen Übungen | SK = Seminar mit Praktikum | SU = Seminar mit Übung | PX = Praxis-Seminar | PU = Praktische Übung

<sup>2</sup> Eine akademische Stunde (aS) dauert 45 Minuten. Soweit Semester(wochen)stunden (1 SWS = 15 aS) angegeben sind: Der Umfang von Vorlesungen bzw. sämtlichen Pflichtlehrveranstaltungen wird in Kontaktstunden angegeben (Präsenzzeiten). Entsprechend der Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet eine Kontaktstunde 15 Einheiten akademische Unterrichtsstunden (aS) à 45 Minuten.

<sup>3</sup> Die Angabe der Zeiten für das Selbststudium erfolgt in (Echtzeit-)Stunden (60 Minuten).

<sup>4</sup> ECTS-Anrechnungspunkte, in den folgenden Tabellen „ECTS“

des Universitätslehrgangs vertieft werden. In Bezug auf Patient:innensicherheit und Diagnosesicherheit sind Geschlechtsunterschiede von besonderer Bedeutung.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
<b>Modul 2   Medizinisches Basiswissen</b>		<b>48</b>	<b>89</b>	<b>5</b>	
LV-1 Notfallmedizin – Erste Hilfe	PX	16	13	1	prüfungsimmanent(pi) mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-2 Anatomie	VS	16	38	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-3 Physiologie	VS	16	38	2	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher Leistungsüberprüfung

Dieses Modul soll allen nicht medizinisch vorgebildeten Personen medizinische Grundlagen vermitteln. Inhalt sind anatomische sowie physiologische Grundkenntnisse sowie ein Erste-Hilfe-Kurs analog zum Erste-Hilfe-Kurs im derzeitigen Diplomstudium Humanmedizin. Studierende mit medizinischer Vorbildung können sich vorhandene Kenntnisse anerkennen/anrechnen lassen. Neben den medizinischen Grundlagen fließen aktuelle Forschungsergebnisse zu Sex- und Genderfaktoren in die Lehrinhalte hinein. Insbesondere in den Lehrveranstaltungen „Anatomie“ und „Physiologie“ werden geschlechterspezifisch Unterschiede berücksichtigt.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
<b>Modul 3   Recht im Gesundheitswesen</b>		<b>64</b>	<b>152</b>	<b>8</b>	
LV-1 Rechtliche Grundlagen des Medizinrechts I (Rechtsgrundlagen der Behandlung und Betreuung, Rechte und Pflichten, Arbeitsrecht, Krankenanstaltenrecht)	VO	16	38	2	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung
LV-2 Nationale und Internationale Grundlagen für Patient:innensicherheit	VO	16	38	2	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung
LV-3 Rechtliche Grundlagen des Medizinrechts II anhand konkreter Fälle (betreffend Aufklärung, Dokumentation, Schweigepflicht)	VO	16	38	2	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung
LV-4 Haftungsrechtliche Aspekte und rechtlicher Umgang mit unerwünschten Ereignissen und Fehlern	VO	16	38	2	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung

Das Modul "Recht im Gesundheitswesen" gibt einen Überblick über zentrale Rechtsthemen wie Medizin-, Haftungs- und Entschädigungsrecht. Darüber hinaus werden die internationalen relevanten Vorschriften (Unionsrecht, internationale Regelungen zu Patient:innensicherheit, Patient:innenmobilität, Arzneimittel, Medizinprodukte usw., sowie die Biomedizinkonvention des Europarates und WHO Empfehlungen mit besonderem Schwerpunkt auf Patient:innensicherheit und Qualität im Gesundheitswesen) vermittelt. Im Bereich der Patient:innensicherheit werden zudem auch Geschlechterunterschiede erarbeitet und der weitere Forschungsbedarf verdeutlicht. Berücksichtigt wird in Modul 3 das „Recht auf Behandlung“ unabhängig von Herkunft und sozioökonomischen Hintergründen.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
<b>Modul 4   Risiko- und Krisenmanagement im Gesundheitswesen</b>		24	232	10	
LV-1 Risikomanagement im klinischen Kontext	VS	8	94	4	prüfungsimmanent mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-2 Klinisches Risikomanagement in der praktischen Anwendung	VS	8	94	4	prüfungsimmanent mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-3 Exkursion Risikomanagement in der Luftfahrt	PX	4	22	1	prüfungsimmanent mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-4 Exkursion Risiko-management	PX	4	22	1	prüfungsimmanent mit schriftlicher Leistungsüberprüfung

Dieses Modul vermittelt die Grundzüge des klassischen Risiko- und Katastrophenmanagements in Gesundheitseinrichtungen. Am Ende verstehen die Studierenden den Prozess des Risiko- und Katastrophenmanagements und können Risiken für Gesundheitseinrichtungen identifizieren, analysieren und bewerten und sie erhalten erste Werkzeuge für deren Bewältigung. Darüber hinaus erhalten die Studierenden einen Überblick, welche Risiken das Gesundheitssystem im Speziellen (Never Events) und in seiner Gesamtheit bedrohen (Pandemien, Antibiotika-Resistenzen, Black-out, Terror, usw.) und welche Maßnahmen zur Bewältigung gesetzt werden können.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
<b>Modul 5   Angewandtes klinisches Risiko-management</b>		95	178	10	
LV-1 Klinisches Risiko-management	VS	21	34	2	prüfungsimmanent mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-2 Fehlerkultur in der Expert:innenorganisation	VS	21	34	2	prüfungsimmanent mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-3 Krankenhaushygiene	VS	16	38	2	prüfungsimmanent mit schriftlicher Leistungsüberprüfung

LV-4 Arzneimittelsicherheit	VS	16	38	2	prüfungsimmanent mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-5 Mitarbeiter:innen Sicherheit – Second Victim	VS	21	34	2	prüfungsimmanent mit schriftlicher Leistungsüberprüfung

Dieses sehr große Modul soll die Brücke vom klassischen Risikomanagement zur klinischen Patient:innensicherheit schlagen und den Studierenden damit Werkzeuge mitgeben, Risikomanagement und Resilience Engineering in den klinischen Alltag einzubauen. In der Lehrveranstaltung „Arzneimittelsicherheit“ können soziokulturelle Unterschiede zwischen verschiedenen Geschlechtern auftreten. Dabei wird in diesem Modul Wissen in folgenden Bereichen vermittelt:

- Risikomanagement versus Resilience Engineering,
- Fehlerkultur und deren Entwicklungsmöglichkeiten,
- Krankenhaushygiene,
- Arzneimittelsicherheit,
- Mitarbeiter:innen Sicherheit – Second Victim.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
<b>Modul 6   Ethik im Gesundheitswesen</b>		<b>120</b>	<b>160</b>	<b>10</b>	
LV-1 Grundlegende Begriffe, Modelle und Argumente der medizinischen und klinischen Ethik	VO	16	13	1	Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung (LV-Prüfung)
LV-2 Organisationsethik im Gesundheitswesen	VU	24	32	2	prüfungsimmanent mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-3 Ethische Themen in der Patient:innensicherheit	VU	24	32	2	prüfungsimmanent mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-4 (Klinische) Ethikberatung und Patient:innensicherheit	SU	16	13	1	prüfungsimmanent mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-5 Spezielle ethische Fragen in der Patient:innensicherheit (Neonatologie, Onkologie, Chirurgie, Intensiv, Palliativ)	VU	40	70	4	prüfungsimmanent mit schriftlicher Leistungsüberprüfung

*Ethikberatung* ist ein etablierter Standard zur Unterstützung patientenorientierter Versorgungs- und Entscheidungsqualität. Auch im Modul 6 werden wesentliche Verknüpfungen mit anderen Modulen (Recht, Kommunikation, Entscheidungsmanagement, interprofessionelle Zusammenarbeit) aufgenommen und weiterentwickelt. In diesem Modul kann auch die Qualifikation

K1 (zertifizierte\*r Ethikberater\*in) nach dem Curriculum der Akademie für Ethik in der Medizin erworben werden. Das Modul setzt sich darüber hinaus mit aktuellen Forschungsergebnissen zu Sex- und Genderfaktoren auseinander, dabei werden die Themen sexuelle Orientierung, Geschlecht bzw. Geschlechtsidentität, Hautfarbe, Aussehen und Weltanschauung und Religion berücksichtigt.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
<b>Modul 7   Medizinische Simulation und Ausbildung</b>		<b>80</b>	<b>190</b>	<b>10</b>	
LV-1 Simulation in der Aus- und Weiterbildung, Simulationstechniken	PX	20	60	3	prüfungsimmanent mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-2 Briefing- und Debriefing-Skills	PX	20	35	2	prüfungsimmanent mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-3 Entwicklung und Simulationsszenarien	PX	20	60	3	prüfungsimmanent mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-4 Exkursion in Simulationszentren	PX	20	35	2	prüfungsimmanent mit schriftlicher Leistungsüberprüfung

Medizinische Simulation in der Praxis: In diesem Modul erhalten die Studierenden ein vertiefendes Wissen über die theoretischen und praktischen Aspekte der medizinischen Simulation. Am Ende sollen die Studierenden in der Lage sein, selbstständig kleine Simulationsworkshops abzuhalten.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/Leistungsüberprüfung
<b>Modul 8   Digitalisierung und Datensicherheit im Gesundheitswesen</b>		<b>43</b>	<b>218</b>	<b>10</b>	
LV-1 Grundlagen der Informationssicherheit	VO	11	67	3	Schriftliche LV-Prüfung
LV-2 Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	VU	12	91	4	prüfungsimmanent mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-3 Medizinische Datenbanken	VU	20	60	3	prüfungsimmanent mit schriftlicher Leistungsüberprüfung

Datensicherheit, der Aufbau von Datenbanken und KI-Methoden versus herkömmliche Methoden stehen im Mittelpunkt dieses Moduls. Die Integration von Patient:innensicherheit mit klinischer Datenverarbeitung wird in den Lehrveranstaltungen erläutert und demonstriert.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
<b>Modul 9   Patient Empowerment, Gesundheitskompetenz und Open Innovation</b>		60	230	11	
LV-1 Open Innovation in Science und Kreativitätstechniken	VS	16	38	2	prüfungsimmanent mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-2 Patient Empowerment	VS	16	38	2	prüfungsimmanent mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-3 Gesundheitskompetenz	VS	16	38	2	prüfungsimmanent mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-4 Case Study	SE	12	116	5	prüfungsimmanent mit Abschlusspräsentation und schriftlichem Projektbericht

Im Mittelpunkt dieses Moduls steht die Vermittlung von inhaltlichen Aspekten zu den Schwerpunktthemen Open Innovation in Science, Empowerment und Gesundheitskompetenz sowie die Erarbeitung eines eigenen Lösungskonzepts, wie sich Menschen besser im Gesundheitssystem zurechtfinden können. Neben den theoretischen Inputs geben wir auch methodische Ideen, wie ein solches Konzept entwickelt werden könnte und schließen das Modul mit einer Case Study in Kleingruppen ab.

	LV-Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbststudium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
<b>Modul 10   Kommunikation und Leadership</b>		60	205	10	
LV-1 Prozessveränderungen kommunizieren	VS	16	38	2	prüfungsimmanent mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-2 Umgang mit Medien	SE	12	91	4	prüfungsimmanent mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-3 Gewaltfreie Kommunikation	VS	16	38	2	prüfungsimmanent mit schriftlicher Leistungsüberprüfung

LV- 4 Präsentations- techniken	VS	16	38	2	prüfungsimmanent mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
-----------------------------------	----	----	----	---	---

Im Mittelpunkt dieses Moduls steht die Kommunikation. Dabei wird nicht nur eine theoretische Grundlage der Kommunikationstheorie vermittelt, sondern auch durch praktische Fallarbeiten vertieft. Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt auf der digitalen Kommunikation und dem Verständnis dafür, wie diese optimal im Gesundheitsbereich eingesetzt werden kann. Das Modul schließt mit einer Einheit zu "Positive Leadership" ab, um das Thema Führung in Organisationen zu beleuchten.

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus/ Leistungsüberprüfung
<b>Modul 11   Wissen- schaftliches Arbeiten</b>		32	226	10	
LV-1 Qualitative und quantitative Forschungs- methoden	VO	8	44	2	Schriftliche LV-Prüfung
LV-2 Literatursuche und Entwicklung einer Forschungsfrage	SE	8	94	4	prüfungsimmanent mit schriftlicher Leistungsüberprüfung
LV-3 Statistik	SU	16	88	4	prüfungsimmanent mit schriftlicher Leistungsüberprüfung

Dieses Modul, das während der ersten drei Semester angeboten wird, vermittelt die Grundprinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens. Die Studierenden erlernen richtiges Recherchieren, die Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien sowie statistische Methoden, die eine korrekte Datenanalyse und Auswertung eigener Daten ermöglichen.

	akadem. Stunden (aS)	ECTS
Module 1-11	690	100
schriftliche Masterarbeit	-	18
Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“)	-	1
Kommissionelle Abschlussprüfung	-	1
<b>GESAMT</b>	<b>690</b>	<b>120</b>

## § 7 Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Kompetenzen

- (1) Auf Antrag der Studierenden entscheidet der:die Curriculumndirektor:in über die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Kompetenzen gemäß § 78 UG.
- (2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals anerkannt werden

## § 8 Masterarbeit

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrgangs ist eine schriftliche Masterarbeit in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (2) Die Zulassung zur schriftlichen Masterarbeit setzt die Absolvierung der Prüfung(en) bzw. Lehrveranstaltungen des Moduls 11 voraus.
- (3) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für den:die Lehrgangsteilnehmer:in die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (4) Die Masterarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen Lehrgangsteilnehmenden anzufertigen. Partner:innen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Lehrgangsteilnehmer:innen gesondert beurteilbar sind.
- (5) Die Erstellung der schriftlichen Masterarbeit wird von einem:einer Betreuer:in begleitet und bewertet. Die Lehrgangsteilnehmer:innen haben nach Maßgabe der verfügbaren Betreuer:innen ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der sie zu betreuenden Person. Die Betreuer:innen müssen die Kriterien analog zu den Betreuer:innen für die Diplomarbeiten an der Medizinischen Universität Wien erfüllen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit ist von dem:der Lehrgangsteilnehmer:in aus dem Bereich des Universitätslehrgangs frei wählbar und muss im Einklang mit dem Qualifikationsprofil stehen. Das Thema der Masterarbeit ist im Einvernehmen mit dem:der Betreuer:in festzulegen und muss von dem:der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter:in genehmigt werden. Es können auch Arbeiten im Bereich der Gender Medizin und Diversity in der Medizin unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte verfasst werden. Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei dem:der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter:in.
- (7) Als gleichwertiger Nachweis für die Masterarbeit kann eine von einem „peer-reviewed“ Top- bzw. Standardjournal zur Publikation akzeptierte oder bereits publizierte wissenschaftlich Originalarbeit vorgelegt werden, die im Rahmen der Teilnahme am Universitätslehrgang abgefasst und mit der Lehrgangsleitung und gegebenenfalls kooperierenden Institutionen konzipiert und durchgeführt wurde. Der:die Lehrgangsteilnehmer:in muss Erstautor:in und die Arbeit in englischer Sprache abgefasst sein. Zusätzlich muss die Publikation für die erfolgreiche Anerkennung als Ersatzleistung für die Masterarbeit ein Thema des Universitätslehrgangs behandeln und als eigene Arbeit mit Einleitung, Zielsetzung, Publikation und Diskussion ausgearbeitet werden. Über die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Arbeit entscheidet die wissenschaftliche Leitung nach Vorlage beim Wissenschaftlichen Beirat.
- (8) Für die Ausarbeitung der Masterarbeit gilt der Leitfaden für das Erstellen von Hochschulschriften an der Medizinischen Universität Wien.
- (9) Wird die Masterarbeit von dem:der Betreuer:in negativ beurteilt, findet § 17a Abs. 12 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien Anwendung.

## § 9 Anwesenheitspflicht

- (1) Die Teilnahme an den Modulen bzw. den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der Umfang der begründeten Fehlzeiten je Lehrveranstaltung darf 20 % der vorgesehenen Präsenzzeiten nicht überschreiten.<sup>5</sup>
- (2) Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt, können bei Fehlzeiten von *mehr* als 20 % (entsprechende Nachweise für die Fehlzeiten sind beizubringen), in begründeten Einzelfällen auch Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistungen angeboten werden. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung eines oder mehrerer Module (der Lehrveranstaltungen) entscheidet der:die wissenschaftliche Lehrgang(s)leiter:in.
- (3) Themenspezifische Fachkongresse können bis zu einem Umfang von 1 ECTS-Anrechnungspunkt als Ersatzleistung angerechnet werden. Eine vorherige Absprache mit und Zusage der wissenschaftlichen Lehrgang(s)leitung ist erforderlich.

## § 10 Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungen bzw. Studienleistungen im Universitätslehrgang bestehen aus:
  - Studienbegleitenden Prüfungen in den Prüfungsfächern, die das Ziel haben, festzustellen, ob die Lehrgangsteilnehmer:innen einen gründlichen Überblick über die Lernziele erlangt haben
    - Lehrveranstaltungsprüfungen in Vorlesungen (VO)
    - Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (pi): „prüfungsimmanent mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung“
  - schriftliche Masterarbeit und Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“)
  - kommissionelle Abschlussprüfung mit schriftlichem und mündlichem Prüfungsteil (zB Fallpräsentation)
- (2) **Lehrveranstaltungsprüfungen in Vorlesungen (VO):** Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden. Sie dienen der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Schaffung von Querverbindungen sowie der Erklärung komplizierter Sachverhalte und der Bedeutung für die klinische/praktische Anwendung. Die Beurteilung erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung. Diese abschließende Prüfung wird schriftlich oder mündlich durchgeführt.
- (3) Die Beurteilung bei **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (pi)** erfolgt nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden (zB Seminararbeit, Referat, aktive Teilnahme und Eigenleistungen bei Gruppenarbeiten bzw. Diskussionen, Erfüllung der Aufgaben bei Übungen usw.), laufender Beobachtung und Erfüllung der vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht (begleitende Erfolgskontrolle) sowie optional durch eine zusätzliche abschließende (Teil-)Prüfung.

Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungstypen werden angeboten:

---

<sup>5</sup> Für eine Anrechnung des Lehrganges für die Weiterbildung nach ÄK Richtlinien darf der Umfang der begründeten Fehlzeiten je Lehrveranstaltung 10 % der vorgesehenen Präsenzzeiten nicht überschreiten.

- a. Praktika (PR): Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen selbstständig bearbeiten. Der Unterricht dieser Lehr-/Lernform ist im zeitlichen Ablauf strukturiert, inhaltlich systematisch vorgegeben und an detailliert vorgegebenen Lernzielen orientiert. Praktika haben immanenten Prüfungscharakter und dienen der Aneignung von Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden.
  - b. Seminare (SE): Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Lehrinhalte selbstständig erarbeiten vertiefen und diskutieren. Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Erwerb von Kenntnissen und auch Haltungen dar, wobei durch interaktive Mitarbeit der Studierenden in Kleingruppen vor allem die Fähigkeit erlernt wird, das erworbene Wissen selbstständig zur Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Diese Unterrichtsform schult vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis und dient zusätzlich auch Haltungen zu reflektieren.
  - c. Übungen (UE): Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende unter Anleitung aufbauend auf theoretischem Wissen spezifische praktische Fertigkeiten erlernen und anwenden. Übungen haben immanenten Prüfungscharakter und sind vorrangig für die wissenschaftliche Grundausbildung konzipiert. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden.
  - d. Der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „SU“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Seminar“ und „Übung“ (siehe oben), der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „VS“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“ und „Seminar“ und der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „VU“ die Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“ und „Übung“. Der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „PX“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Praktika“ und „Seminar“. Die Elemente sind integriert, wodurch sich ein didaktischer Mehrwert ergibt.
  - e. Aus dem Lehrveranstaltungstyp „Vorlesung“ fließen Elemente in den Lehrveranstaltungstyp VS und VU ein: Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden. Sie dienen der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Schaffung von Querverbindungen sowie der Erklärung komplizierter Sachverhalte und der Bedeutung für die klinische/praktische Anwendung. Die Beurteilung bei einer Vorlesung erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung. Diese abschließende Prüfung wird schriftlich oder mündlich durchgeführt.
- (4) Prüfer:in in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der/diejenige Lehrbeauftragte, dessen/deren Lehrveranstaltung die Studierenden belegt haben. Rechtzeitig vor Beginn des Semesters ist den Studierenden bekannt zu geben, welche:r Prüfer:in für die Durchführung der Modulprüfung verantwortlich ist.
  - (5) Bei schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten. Mündliche Prüfungen werden von den Prüfenden als Einzelgespräche oder in Form einer Präsentation oder ähnlich durchgeführt. Studienleistungen können auch über E-Learning (zB Moodle) abgefragt werden.

- (6) Die Leiter:innen einer Lehrveranstaltung haben rechtzeitig vor Beginn des Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.
- (7) Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“): Die schriftliche Masterarbeit ist im Rahmen einer mündlichen öffentlichen Prüfung („Masterprüfung“) vor einer Prüfungskommission zu verteidigen. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Masterprüfung, die in Form eines einzigen Prüfungsaktes durchgeführt wird, sind die:
- positive Absolvierung der Module 1 bis 11 bzw. positive Absolvierung aller studienbegleitenden Prüfungen,
  - positive Beurteilung der schriftlichen Masterarbeit.
- (8) Am Ende des Universitätslehrgangs, dh. nach positiver Absolvierung der Module 1 bis 11 bzw. positiver Absolvierung aller studienbegleitenden Prüfungen sowie nach positiver Beurteilung der schriftlichen Masterarbeit und positiv absolvierter Verteidigung der Masterarbeit („Masterprüfung“), ist eine (schriftliche und mündliche) kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission vorgesehen, die in Form eines einzigen Prüfungsaktes durchgeführt wird und folgende Inhalte umfasst:
- Fachgespräch,
  - Demonstration eines Forschungsdesigns mit nachfolgender Umsetzung,
  - Überprüfung der Kenntnisse der Fachliteratur,
  - Kenntnis der theoretischen und praktischen Inhalte des Curriculums und der in den Lehrveranstaltungen empfohlenen Fachliteratur.
- (9) Die Prüfungskommissionen im Universitätslehrgang sind durch den:die Curriculumdirektor:in auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung gemäß § 19 des Curriculum-Organisationsplans für Universitätslehrgänge zu bilden.
- (10) Ist ein:e Prüfungskandidat:in durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert, zu einer Prüfung anzutreten, und hat er:sie sie diesen Umstand rechtzeitig und nachweislich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.
- (11) Das Prüfungsverfahren und die Benotungsformen richten sich nach den §§ 72 ff UG und den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnittes der Satzung der Medizinischen Universität Wien.

## § 11 Abschluss und akademischer Grad

- (1) Der Universitätslehrgang ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen und die schriftliche Masterarbeit gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlusszeugnis beurkundet und der akademische Grad „Master of Science (Continuing Education)“, abgekürzt „MSc (CE)“ gemäß § 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 87 Abs. 2 UG von der Medizinischen Universität Wien bescheidmäßig verliehen.

- (3) Im Abschlusszeugnis sind die einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen und ihren Einzelnoten anzuführen, sowie die ECTS-Anrechnungspunkte auszuweisen. Lehrveranstaltungen, deren Teilnahmeerfolg „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde, sind ebenfalls anzuführen. Weiters angeführt werden der Titel sowie die Benotung der schriftlichen Masterarbeit.

## Teil III: Organisation

### § 12 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung der wissenschaftlichen Lehrgangsführung wird für den Universitätslehrgang ein wissenschaftlicher Beirat gemäß §§ 16 ff des Curriculum-Organisationsplans für Universitätslehrgänge eingerichtet.
- (2) Der Beirat muss mindestens drei Mitglieder umfassen und sollte die Anzahl von fünf Mitgliedern nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Der Beirat hat eine ungerade Anzahl an Beiratsmitgliedern aufzuweisen. Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können einschlägig fachlich und beruflich ausgewiesene Personen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag der Curriculumdirektorin oder des Curriculumdirektors.

### § 13 Inkrafttreten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien folgt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Curriculums tritt das Curriculum für den Universitätslehrgang „Patientensicherheit und Qualität im Gesundheitssystem („Patient Safety and Healthcare Quality“), Mitteilungsblatt 2011/2012, 6. Stück, Nr. 6, außer Kraft.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilica